

Stadt Heilsbronn · Kammereckerplatz 1 · 91560 Heilsbronn

Straßenbaubehörde
Stadt Heilsbronn
Kammereckerplatz 1
91560 Heilsbronn

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen SG 22-1402-058-130978

Heilsbronn, 30.10.2023

Verkehrsrechtliche Anordnung anlässlich des Weihnachtsmarktes Heilsbronn vom 08.12.2023 bis 10.12.2023 für einen Bereich des Marktplatzes und der Hauptstraße in Heilsbronn

Die Stadt Heilsbronn als die gemäß §§ 44 und 47 StVO sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde erlässt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gemäß § 45 Abs. 1 StVO für die Durchführung des Weihnachtsmarktes Heilsbronn im Jahre 2023 folgende

Anordnung

1. Im Bereich des Marktplatzes und eines Teilbereiches der Hauptstraße (bis Höhe Anwesen Hauptstraße 3) wird anlässlich des Weihnachtsmarktes Heilsbronn ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge aller Art (Zeichen 250, Absperrschranke mit fünf roten Leuchten) für folgende Zeiten angeordnet:

Freitag,	08.12.2023,	15.00 Uhr	bis	Samstag,	09.12.2023,	07.00 Uhr
Samstag,	09.12.2023,	15.00 Uhr	bis	Sonntag,	10.12.2023,	07.00 Uhr
Sonntag,	10.12.2023,	14.00 Uhr	bis	Montag,	11.12.2023,	07.00 Uhr.

Auf das Durchfahrtsverbot im Bereich Hauptstraße/Marktplatz ist an der Einmündung Neuendetelsauer Straße/Hauptstraße hinzuweisen. Die entsprechende Beschilderung hat mit Zeichen 250, Absperrschranke mit drei gelben Leuchten, Schraffenbake, Zeichen 605-10 mit dem Zusatz „Zufahrt bis Pfarrgasse frei“ zu erfolgen.

Die Beschilderung der Ziff. 1 hat gem. beil. Beschilderungsplan 1 zu erfolgen.

2. Für die Dauer der Aufbauarbeiten sowie der Veranstaltung, in der kein Besucherverkehr zu erwarten ist, wird ein Durchfahrtsverbot (Zeichen 250, Absperrschranke mit drei gelben Leuchten, Schraffenbake, Zeichen 605-10) mit dem Zusatz „Anlieger frei“ (Zeichen 1020-30) zu folgenden Zeiten angeordnet:

Telefon 09872 806-0
Telefax 09872 806-66
Internet www.heilsbronn.de

Öffnungszeiten
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Montag 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Sparkasse Heilsbronn
IBAN DE50 7655 0000 0760 0002 16 BIC BYLADEM1ANS

VR Bank im südlichen Franken eG
IBAN DE42 7659 1000 0003 1051 56 BIC GENODEF1DKV

VR-Bank Mittelfranken West eG
IBAN DE06 7656 0060 0000 3170 04 BIC GENODEF1ANS



Mittwoch,	06.12.2023,	15.00 Uhr	bis Freitag,	08.12.2023,	15.00 Uhr
Samstag,	09.12.2023,	07.00 Uhr	bis Samstag,	09.12.2023,	15.00 Uhr
Sonntag,	10.12.2023,	07.00 Uhr	bis Sonntag,	10.12.2023,	14.00 Uhr
Montag,	11.12.2023,	07.00 Uhr	bis Dienstag,	12.12.2023,	07.00 Uhr.

Die Beschilderung der Ziff. 2 hat gem. beil. Beschilderungsplan 2 zu erfolgen.

3. Im unter Ziff. 1 gesperrten Bereich werden ab Mittwoch, 06.12.2023, 15.00 Uhr für den Aufbau der Buden sämtliche öffentlichen Parkplätze mittels Haltverbotszeichen (Zeichen 283-10, 283-20, 283-30) gesperrt. Für den Aufbau der Bühne vor der Gewerbebank (Marktplatz 18) sind die vor dem Anwesen vorhandenen öffentlichen Parkflächen bereits ab Montag, 04.12.2023, 8.00 Uhr mittels Haltverbotszeichen (Zeichen 283-10, 283-20, 283-30) zu sperren.
4. Die Haltverbotszeichen nach Ziff. 3 dieser Anordnung sind jeweils 96 Stunden vor ihrer Wirksamkeit aufzustellen.
5. Die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen durch die Stadt Heilsbronn als Straßenbaulastträger zu erfolgen.
6. Diese Anordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Gründe

I.

Vom 08.12.2023 bis 10.12.2023 findet der Weihnachtsmarkt Heilsbronn als öffentliche Veranstaltung statt.

Für die Durchführung der Veranstaltung und des dabei stattfindenden Marktes werden die öffentlichen Verkehrsflächen benötigt. Für die Dauer des Marktbetriebes werden sich Veranstaltungsbesucher auf den öffentlichen Verkehrsflächen befinden.

Im Bereich der vorhandenen öffentlichen Parkflächen werden die Standbetreiber Marktbuden und Verkaufsstände aufstellen und betreiben.

II.

1.

Die Anordnung des Verbots für Fahrzeuge aller Art ist im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs notwendig, § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO.

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände ist es sachgerecht und verhältnismäßig, die öffentlichen Verkehrsflächen „Marktplatz“ und einen Teilbereich „Hauptstraße“ im betreffenden Bereich für den Fahrzeugverkehr vollständig zu sperren. Um die körperliche Unversehrtheit der Veranstaltungsbesucher zu gewährleisten war es notwendig, die verkehrsrechtliche Anordnung zu erlassen.

Auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs wäre aufgrund des Fußgängerverkehrs im Bereich der Fahrbahn ohne Anordnung des Verbotes für Fahrzeuge aller Art nicht mehr gewährleistet.

Gleichermaßen wirksame Maßnahmen zum Schutz der Veranstaltungsbesucher vor passierenden Fahrzeugen sind nicht ersichtlich. Insbesondere wurde die Anordnung der verkehrsrechtlichen Maßnahmen auf die unbedingt notwendigen Zeiten beschränkt und zu Zeiten, in denen ein Anliegerverkehr möglich ist, das Durchfahrtsverbot mittels der Zusatzzeichen 1020-30 „Anlieger frei“ eingeschränkt.

Von der Ausschilderung einer Umleitung wurde zweckentsprechend abgesehen. Der Marktplatzbereich dient überwiegend und hauptsächlich dem Anliegerverkehr. Eine Durchgangsfunktion ist nicht feststellbar. Durch die Sperrung des von dieser Anordnung betroffenen Bereiches für Fahrzeuge aller Art ist daher kein Durchgangsverkehr beeinträchtigt, der mittels einer Umleitungsbeschilderung gelenkt werden müsste.

2.

Die Sperrung der öffentlichen Parkflächen ist im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs ebenfalls notwendig, § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO.

Die öffentlichen Parkflächen müssen dem ruhenden Verkehr entzogen werden, damit ein Aufbau der Marktstände reibungslos und ohne Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der Standbetreiber bzw. für die Integrität der Marktstände erfolgen kann.

Eine Anordnung nur für die Zeiten, in denen Marktbetrieb herrscht, erscheint nicht zielführend, da der ständige Auf- und Abbau der Marktstände unverhältnismäßig und nicht zielführend wäre.

3.

Die Verpflichtung der Stadt Heilsbronn zum Vollzug ergibt sich aus § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO.

Stadt Heilsbronn


Sebastian Buhl
Dritter Bürgermeister

II. in Abdruck (per Mailverteiler)

- Polizeiinspektion Heilsbronn (per Mail)
- Integrierte Leitstelle Ansbach (per Mail)
- BRK Ansbach (per Mail)
- FFW Heilsbronn, Hrn. Ulherr (per Mail)
- KBM Wimmer (per Mail)
- Amt für Kultur und Tourismus (per Mail)
- Bürgerservice, Hrn. Scheuerlein
- Bauamt, Hrn. Bießmann und Hrn. Kohler

III. in Abdruck

Landratsamt Ansbach
Sachgebiet 34
Herrn Schediwy

per Mail: dominik.schediwy@landratsamt-ansbach.de

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Heilsbronn, 30.10.2023

Beschilderungsplan 2 zur verkehrsrechtlichen Anordnung der Stadt Heilsbronn anl. des Weihnachtsmarktes Heilsbronn 2023, Az. SG 22 - 1402-058 - 130978



Beschilderungsplan 1 zur verkehrsrechtlichen Anordnung der Stadt Heilsbronn anl. des Weihnachtsmarktes Heilsbronn 2023, Az. SG 22 - 1402-058 - 130978

